

## Fristen für Anträge für das Förderjahr 01.01.2026 bis 31.12.2026

Grundlage: (Der Förderzeitraum ist ein Kalenderjahr)

### Förderung Initiativen des Ehrenamtes in der Pflege

§ 45 c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI

#### Seniorennetzwerke

Datum des Antragseingangs  
beim Stadt- oder Landkreis

<b>Erstantrag</b> zur Förderung aus <b>Mitteln der Kommune und des Landes</b> : Der Monat des Antragseingangs bestimmt die Höhe der Landesförderung - 1/12 (104,00 €) pro Monat	31.08.2026
<b>Folgeantrag</b> zur Förderung aus <b>Mitteln der Kommune und des Landes</b>	30.04.2026
<b>Erstantrag</b> zur Förderung ausschließlich aus <b>Mitteln der Kommune</b>	31.08.2026
<b>Folgeantrag</b> zur Förderung ausschließlich aus <b>Mitteln der Kommune</b>	31.08.2026

#### Sonstige Initiativen

Datum des Antragseingangs  
beim Stadt- oder Landkreis

<b>Erstantrag</b> aus <b>Mitteln der Kommune</b>	31.08.2026
<b>Folgeantrag</b> aus <b>Mitteln der Kommune</b>	31.08.2026

## Fristen für Anträge für das Förderjahr 01.01.2026 bis 31.12.2026

Grundlage: Der Förderzeitraum ist ein Kalenderjahr

### Förderung der Selbsthilfe in der Pflege

#### § 45 d SGB XI

#### Pflegebegleiterinitiativen

Datum des Antragseingangs  
beim Stadt- oder Landkreis

<b>Erstantrag</b> zur Förderung aus <b>Mitteln der Kommune und des Landes</b> : Der Monat des Antragseingangs bestimmt die Höhe der Landesförderung - 1/12 (104,00 €) pro Monat	31.08.2026
<b>Folgeantrag</b> zur Förderung aus <b>Mitteln der Kommune und des Landes</b>	30.04.2026
<b>Erstantrag</b> zur Förderung ausschließlich aus <b>Mitteln der Kommune</b>	31.08.2026
<b>Folgeantrag</b> zur Förderung ausschließlich aus <b>Mitteln der Kommune</b>	31.08.2026

#### Sonstige Maßnahmen der Selbsthilfe

Datum des Antragseingangs  
beim Stadt- oder Landkreis

<b>Erstantrag</b> aus <b>Mitteln des Landes, ggf der Kommune</b> : Der Monat des Antragseingangs bestimmt die Höhe der Landesförderung - 1/12 (208,00 €) pro Monat.	31.08.2026
<b>Folgeantrag</b> aus <b>Mitteln des Landes, ggf. aus Mitteln der Kommune</b>	30.04.2026

#### begleitete Selbsthilfegruppen

Datum des Antragseingangs  
beim Stadt- oder Landkreis

<b>Erstantrag</b> aus <b>Mitteln der Kommune.</b>	31.08.2026
<b>Folgeantrag</b> aus <b>Mitteln der Kommune.</b>	31.08.2026

## Termine des Koordinierungsausschusses

Die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO der Landesregierung vom 11. Dezember 2024) ist die Grundlage einer breiten Palette vielfältiger – insbesondere ehrenamtlicher – Angebote und Initiativen für von Pflege Betroffene. Diese reichen von den Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankungen und dem „offenen Ohr“ für pflegende Angehörige in belastenden Pflegesituationen bis hin zu Serviceangeboten rund um den Haushalt – wie Hilfen beim Reinigen der Wohnung, bei der Kehrwoche oder dem Schneeräumen.

Der Koordinierungsausschuss auf Landesebene ist für das Förderverfahren zuständig. Er gibt auch Empfehlungen zur Anerkennung, Qualitätssicherung, Angebotstransparenz und Förderung. Die Geschäfte des Koordinierungsausschusses führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Im Koordinierungsausschuss wird das Einvernehmen zwischen der Arbeitsverwaltung, den kommunalen Gebietskörperschaften, dem Land sowie der sozialen und privaten Pflegeversicherung über die Förderung von ehrenamtlich getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XI, von Initiativen des Ehrenamts und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen nach § 45 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XI, von Modellvorhaben neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45 c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB XI sowie der Initiativen der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI hergestellt.

Dienstag,	17.03.2026
Dienstag,	21.07.2026
Donnerstag,	17.09.2026
Dienstag,	03.11.2026